

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 05.06.03 u.a. folgendes beschlossen:

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 094/03 Miete einer Telekommunikationsanlage für das Rathaus

Drucksache 091/03 Verkauf eines Grundstückes von Rathenow, Flur 22, Flst. 173/3 – Parkplatz Fehrbelliner Straße

Drucksache 089/03 Verkauf des Grundstückes von Rathenow, Flur 48, Flst. 100 – Gustav-Freytag-Straße

Drucksache 090/03 Verkauf des Grundstückes von Rathenow, Flur 22, Flst. 130 – Curlandstraße 5

Drucksache 092/03 Änderung des Erbbauberechtigten – Vergabe eines Erbaurechtes für das Grundstück von Rathenow, Flur 37, Flst. 29/6 und 35/9 - Boxerheim

Drucksache 093/03 Vergabe eines Erbaurechtes für das Grundstück von Rathenow, Flur 37, Flst. 29/5 – Vogelgesang

Drucksache 085/03 Vergabe Bauleistung, Abbrucharbeiten für Freizeit- und Sportanlage OT Göttlin

Drucksache 097/03 Vergabe von Bauleistungen für Dorfplatz und Gehwege im OT Grütz

Drucksache 098/03 Vergabe von Bauleistungen für den Dorfanger im OT Steckelsdorf

Drucksache 099/03 Vergabe von Bauleistungen für die Verladestraße

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 26.06.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**STADT RATHENOW
- DER BÜRGERMEISTER -**

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 25.06.03 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

Drucksache 107/03 1. Nachtragshaushaltssatzung – Änderung der Grundsteuer B (siehe Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Jahr 2003.

Drucksache 074/03 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (siehe Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Änderungssatzung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung zuzustimmen. Gleichzeitig tritt die Drucksache 099/01 außer Kraft.

Drucksache 083/03 Schließung der Grundschule Rathenow Ost

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Schließung der Grundschule Rathenow-Ost zum Schuljahr 2003/2004.

Drucksache 084/03 Erhöhung des Elternanteils an der Schulspeisung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dass ab dem Schuljahr 2003/2004 die Zuschüsse bei der Schulspeisung aufgehoben werden.

Drucksache 088/03 Erhöhung der Essengeldbeiträge in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung der Essengeldbeiträge in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Rathenow ab 01.09.2003 entsprechend Anlage 1.

Drucksache 061/03 Entwurf der Werbesatzung der Stadt Rathenow (siehe Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Entwurf der Werbesatzung zu billigen und die Auslegung durchzuführen.

Drucksache 064/03 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 027 „Am Kirchberg“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Nr. 027 „Am Kirchberg“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen und den Satzungsbeschluss DS-Nr. 2001/00 aufzuheben.

Drucksache 068/03 Kommunale Grundsätze zur Förderung kleinteiliger Ordnungsmaßnahmen gem. B 4.3 der Städtebauförderrichtlinie

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die „kommunalen Grund-

sätze zur Förderung kleinteiliger Ordnungsmaßnahmen“ gemäß Punkt B.4.3 der Städtebauförderrichtlinie '99 (STBauFRL'99).

Drucksache 079/03 Einziehung von sonstigen öffentlichen Wegen in der Gemarkung Böhne

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die sonstigen öffentlichen Wege in der Gemarkung Böhne lt. beiliegender Anlage einzuziehen.

Drucksache 081/03 Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen für den Wasser- und Bodenverband (siehe Anlage)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Satzung der Stadt Rathenow Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen für den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“. Gleichzeitig tritt die Drucksache 063/02 außer Kraft.

Nichtöffentlicher Teil

Drucksache 096/03 Konzessionsvertrag Strom mit der E.DIS Aktiengesellschaft

Drucksache 104/03 Schulbuchvergabe für das Schuljahr 2003/04

Drucksache 105/03 Grundstücksankauf Schwedendamm 1, Flur 8, Flst. 121 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 26.06.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 EUR	0 EUR	35.690.300 EUR	35.690.300 EUR
die Ausgaben	0 EUR	0 EUR	35.690.300 EUR	35.690.300 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 EUR	0 EUR	7.830.700 EUR	7.830.700 EUR
die Ausgaben	0 EUR	0 EUR	7.830.700 EUR	7.830.700 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	80.000,00 EUR	80.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.900.000,00 EUR	5.900.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Stadt Rathenow		
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350	380

Alle übrigen Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Rathenow sowie die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsteile Grütz, Göttlin, Böhne, Steckelsdorf und Semlin werden nicht geändert.

§ 4

entfällt.

§ 5

unverändert

Rathenow, den 25.06.2003

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rathenow vom 25.Juni 2003**

1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Ausfertigungen	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	3,60 €
	b) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
1.2	Abschriften und Vervielfältigungen	
	a) Abschrift je angefangene Seite	3,60 €
	b) Vervielfältigungen (z. B. Kopie) je Seite	0,30 €
1.3	Bescheinigungen, Beglaubigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
1.4	Auszüge	
	• je angefangene Seite (z. B. aus Akten, Niederschriften, amtlich geführten Registern, Statistiken, Rechnungen)	3,60 €
	• Zuschlag bei besonderen Schwierigkeiten	
1.5	Ersatzurkunden und Ersatzbescheinigungen	
	a) Schulzeugnisse	6,60 €
	b) andere Urkunden oder Bescheinigungen (z. B. Ausweise, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen) je angefangene Seite	5,00 €
	c) Schülersausweise, Fahrausweise	2,60 €
1.6	Beglaubigungen von Kopien und Abschriften	2,50 €
1.7	Schreibgebühren für die Anfertigung von Gutachten	
	a) 1. Ausfertigung je angefangene Seite	3,60 €
	b) weitere Ausfertigungen, die als Durchschrift hergestellt werden, je angefangene Seite	0,50 €
1.8	Veränderungen, Verlängerungen (z.B. von Erlaubnissen, Genehmigungen)	50 % der festgesetzten Gebühr
1.9	Bestellung von Zulassungen (z.B. von Sachverständigen)	von 26,00 € bis 102,00 €
1.10	Ausschreibungen	
	• für jede angefangene Seite (bis 40 Seiten)	0,30 €
	• für jede weitere Seite zusätzlich	0,15 €
1.11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge techn. Arbeiten, und zwar für	

• Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00 €
• Außenarbeiten je angef. halbe Stunde	10,00 €
• Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	8,00 €
1.12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, jede angefangene halbe Stunde	5,00 €
1.13 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
• je angefangene halbe Stunde	8,00 €
• mindestens jedoch	15,00 €
1.14 Computerausdruck (je Seite)	0,30 €
1.15 Telefonieren (je Anruf)	0,30 €
1.16 Fax (Dauer lt. Sendeprotokoll)	
2. Kämmerei	
2.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	1,30 €
2.2 Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	1,00 €
3. Bau- und Ordnungsamt	
3.1 Benutzung von Fahrzeugen der Stadtverwaltung	
• eine LKW-Stunde des Bauhofes einschl. Fahrer	26,90 €
• eine Unimog-Fahrzeugstunde des Bauhofes einschl. Fahrer	28,40 €
• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde der Grünanlagen einschl. Fahrer	26,90 €
• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde ohne Fahrer	11,50 €
• eine Multicar-Fahrzeug-Stunde der Sportanlagen einschl. Fahrer	26,90 €
• eine Haco-Trac-Fahrzeug-Stunde ohne Fahrer	11,50 €
• Ausleihgebühren für einen Holzerkleinerer (Häcksler)	18,90 €
• Helferstunde durch Mitarbeiter des Bauhofes und des Bereiches Forst- und Grünanlagen	15,30 €
3.2 Für Abzeichnungen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind, (Lichtpausen oder Fotokopien) ohne besondere Ausarbeitung:	
a) bis zu einer Größe DIN A 4	0,30 €
dto. DIN A 3	0,50 €

	dto. DIN A 2	1,00 €
	dto. DIN A 1	1,50 €
	b) bei gleichzeitigem Bezug von zwei oder mehreren inhaltlich völlig gleichen Lichtpausen, die als 2., 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen sind, die Hälfte der Gebühr zu a)	
	c) für lichtpausfähige Abzeichnungen (Mutterpausen auf Transparentfolie) das Doppelte der Gebühr zu a).	
3.3	Für Prüfung, Bescheinigung und Ergänzung von Plänen, soweit sie nicht das Baugenehmigungsverfahren betreffen	5,00 bis 10,00 €
3.4	Übernahme der Baufluchtlinien in Lagepläne	5,00 bis 10,00 €
3.5	Für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorkaufsrechts der Stadt und für Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten usw. bei Grundstücken mit folgender geplanter Nutzung:	
	a) mehrgeschossige Miethäuser	20,00 €
	b) Zweifamilienhäuser	13,00 €
	c) Einfamilienhäuser	8,00 €
	d) gewerbliche Nutzung je nach Größe	10,00 bis 41,00 €
	Für bereits bebaute Grundstücke gelten die oben aufgeführten Gebühren entsprechend.	
	Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind.	
3.6	Genehmigung zur Anbindung von Grundstücken an öffentlichen Plätzen und Straßen (Grundstückszufahrten) sowie anderer baulicher Anlagen	
	• ohne bauliche Veränderung im öffentlichen Bereich	26,00 €
	• mit baulicher Veränderung im öffentlichen Bereich einschließlich Abnahme (Normalprüfung)	41,00 €
	• gewerbliche Nutzung mit baulicher Veränderung im öffentlichen Bereich einschließlich Abnahme (Sonderprüfung)	51,00 €
3.7	Grundstücksnummernbescheinigung	13,00 €
3.8	Vervielfältigung (Plotten bzw. Kopieren) von Plänen (z.B. FNP, B-Pläne, Flurkarten, Lagepläne)	
	A 4 farbig / schwarzweiß	4,00 € / 2,50 €
	A 3 farbig / schwarzweiß	7,50 € / 5,00 €
	A 2 farbig / schwarzweiß	12,50 € / 6,00 €
	A 1 farbig / schwarzweiß	25,00 € / 13,00 €
	A 0 farbig / schwarzweiß	38,00 € / 18,00 €
3.9	Ausfertigung von Bescheinigungen in Bezug auf Beiträge nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und Baugesetzbuch für An-	13,00 €

liegergrundstücke

3.10	Bescheinigung nach § 7 h Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zur Vorlage beim Finanzamt bei Baugrundstücken mit folgender Nutzung:	
	a) mehrgeschossige Mietshäuser	20,00 €
	b) Ein- und Zweifamilienhäuser	13,00 €
	c) Gewerbe je nach Größe	13,00 bis 41,00 €
3.11	Bescheinigung einer städtebaulichen Maßnahme zur beschleunigten Eintragung ins Grundbuch	13,00 €
3.12	Stellungnahmen zu bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anfragen der Bürger zu Grundstücken	13,00 €
3.13	Umweltschutz	
	• Baumbegutachtung bei Fällanträgen lt. Baumschutzsatzung	13,00 €
3.14	Fundbüro	
	• Ausstellung einer Bescheinigung für Versicherungen	1,50 €

4. Zentrale Verwaltung

- 4.1 Auskünfte aus dem Archiv entsprechend der Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow

5. Bürgerservice

5.1	Vervielfältigungen und Auszüge Fotokopien und Ausdrucke	
	Format DIN A 4	0,30 €
	Format DIN A 3	0,50 €
5.2	Beglaubigungen Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen je Seite	2,50 €
5.3	Melderegisterauskünfte	
	Melderegisterauskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	15,00 €
	Melderegisterauskunft mit örtlicher Ermittlung	20,00 €
	Gruppenauskunft	25,56 €
	• zuzüglich je registrierten Einwohner für Rathenow	0,001 €
	• zuzüglich je ausgewählten Einwohner	0,10 €
	Auskünfte an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber (Gebühren siehe Gruppenauskunft)	
5.4	Antrag zur Ausstellung eines Führungszeugnisses oder Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	
	• Gebühr bei telefonischer Aufgabe (eilig) zuzügl. zur Gebühr	2,60 €
5.5	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00 €

5.6	Eintragung eines Künstlernamen	50,00 €
5.7	Bevölkerungsstatistik	
	• je nach DV-Aufwand	von 5,00 € bis 102,00 €
5.8	Telefongebühren	0,30 €
5.9	Fundbüro	
	• Ausstellung einer Bescheinigung für Versicherungen	3,00 €

6. Liegenschaftsangelegenheiten

6.1	Schriftliche Auskünfte auf der Grundlage von Verzeichnissen, Rissen, Karten, Pläne usw. je nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 €
6.2	Bewilligung von Löschungen und Änderungen von Grundbucheintragungen - je Eintragung Bei außerordentlichen Aufwendungen (mehr als eine Stunde je Eintragung) gilt zusätzlich Pkt. 1.2.	15,00 €

7. Akteneinsicht

7.1	Gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)	
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer Auskunft	0 – 100,00 €
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.2.1	in einfachen Fällen	0 – 100,00 €
1.2.2	bei umfangreichen Verwaltungsaufwand	100 – 500,00 €
1.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	500 – 1000,00 €
2.	Widerspruchsbescheide	
2.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10,00 – 50,00 €
2.2	Bescheide über Widersprüche gegen Kostenentscheidungen – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 €
7.2	Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG)	
1.	Auskünfte	
1.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	0 – 250,00 €

- | | |
|---|---------------------|
| <p>1.3 Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher und privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> | <p>0 – 500,00 €</p> |
| <p>2. Einsichtnahme</p> | |
| <p>2.1 Einsichtnahme ohne vorangegangene schriftliche Auskunft</p> | <p>0 – 250,00 €</p> |
| <p>2.2 Einsichtnahme nach vorangegangener schriftlicher Auskunft</p> | <p>0 – 125,00 €</p> |
| <p>2.3 Einsichtnahme im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> | <p>0 – 500,00 €</p> |
| <p>3. Herausgabe</p> | |
| <p>3.1 Herausgabe von Duplikaten ohne vorherige Einsichtnahme</p> | <p>0 – 125,00 €</p> |
| <p>3.2 Herausgabe von Duplikaten nach vorheriger Einsichtnahme</p> | <p>0 – 75,00 €</p> |
| <p>3.3 Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</p> | <p>0 – 500,00 €</p> |

Rathenow, 25.06.2003

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen für die Schnellbahnverbindung Hannover – Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken, Planfeststellungsabschnitt 2.4, Streckenkilometer 73,010 bis 83,330 Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.1995

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Die Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss liegen in der Zeit vom

01. Juli bis 31. Juli 2003

während der	Dienststunden
montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr und, von 13.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, im Bau- und Ordnungsamt, SG Tiefbau, Zi: 403
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange nur durch die Verlängerung der Geltungsdauer des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14. August 2003** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-117, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtl-

chen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können gegebenenfalls in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rathenow, 26.06.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister der Stadt Rathenow

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen für die Schnellbahnverbindung Hannover – Berlin, Abschnitt Oebisfelde – Staaken, Planfeststellungsabschnitt 2.3, Streckenkilometer 66,080 bis 73,010 Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.01.1996

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Die Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss liegen in der Zeit vom

14. Juli bis 13. August 2003

während der Dienststunden			
montags	von 9.00 bis	12.00 Uhr und	
	von 13.30 bis	15.00 Uhr,	
dienstags	von 9.00 bis	12.00 Uhr und	
	von 13.30 bis	17.00 Uhr,	
mittwochs	von 9.00 bis	12.00 Uhr und,	
	von 13.30 bis	15.00 Uhr,	
donnerstags	von 9.00 bis	12.00 Uhr und	
	von 13.30 bis	16.00 Uhr,	
freitags	von 9.00 bis	12.00 Uhr	

in der Stadtverwaltung Rathenow, im Bau- und Ordnungsamt, SG Tiefbau, Zi: 403
zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange nur durch die Verlängerung der Geltungsdauer des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27. August 2003** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-117, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder bei der Stadt Rathenow Einwendungen gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen,

die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können gegebenenfalls in einem Termin erörtert werden, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtsnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rathenow, 26.06.2003

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister der Stadt Rathenow

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Werbesatzung der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 23.06.03 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Werbesatzung der Stadt Rathenow gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 89 Abs. 9 BbgBO öffentlich auszulegen.

Die Auslegung findet vom

25.08.03 bis 26.09.03

in der Stadtverwaltung Rathenow im Bau - und Ordnungsamt, Berliner Str. 15 im Zimmer 426 statt.

Zu folgenden Zeiten kann Einsicht genommen werden.

Montag, Mittwoch

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bau – und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

Rathenow, den 26.06.03

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. Bbg. S. 98), i.V.m. dem § 7 des KAG vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) zuletzt geändert durch die Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 25.06.2003 nachfolgende Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rathenow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren dazugehörigen Anlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden jährlich vom Verband zu Beiträgen gemäß § 7 KAG herangezogen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Stadt Rathenow legt flächendeckend die Beiträge als Gebühr gemäß § 7 KAG denjenigen auf, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen.

§ 2 Gebührenausslösender Tatbestand

Die Stadt Rathenow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der Maßstab der Gebühren für die Unterhaltung und den Betrieb von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, indem die unter § 3 der Satzung genannten Gebührenpflichtigen am Gemeindegebiet beteiligt sind. Für die Gebührenbemessung ist die Fläche des Grundstückes (Flächenmaßstab) anzuwenden.
- (2) Mehrere Grundstücke von Gebührenpflichtigen, die sich im Stadtgebiet Rathenow bzw. in mehreren Ortsteilen der Stadt befinden, werden in einem Gebührenbescheid zusammengefasst
- (3) Soweit Gebührenpflichtige selbst vom Verband für Leistungen herangezogen werden, werden Abgaben nicht erhoben.

§ 5 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Gebührenbemessung ist die Grundstücksfläche anzuwenden. Eine Staffelung nach Größenklassen soll zu einer möglichst angemessenen Gebührenerhebung führen. Folgende Gebühren werden festgesetzt:

Flächengröße	von – bis	Gebühr
bis	1.000 m ²	3,00 €
von 1.001 -	2.500 m ²	3,50 €
von 2.501 -	5.000 m ²	4,00 €
von 5.001 -	7.500 m ²	4,50 €
von 7.501 -	10.000 m ²	5,00 €
über 10.000 m ²	(1 ha) je angefangenen ha	6,00 €

- (3) Der festgesetzte Flächen- und Hektarsatz gilt für die Folgejahre solange weiter, bis ein neuer Gebührensatz durch eine Änderungssatzung neu festgesetzt wird.
- (4) Die Kalkulation der Gebühren hat dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Stadt Rathenow vom 10.04.2002 außer Kraft.

Rathenow, den 25.06.2003

gez. Klaus Müller
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister